



Statuten der Swiss Life Holding AG

I. Firma, Zweck und Sitz

1. Firma, Rechtsform

Unter der Firma Swiss Life Holding AG (Swiss Life Holding SA, Swiss Life Holding Ltd), nachfolgend «Gesellschaft», besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

2. Zweck

Zweck der Gesellschaft ist das Halten, der Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen im Bereich der Versicherungs- und Finanzdienstleistungen im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen jeder Art beteiligen, diese finanzieren oder solche gründen oder erwerben.

3. Sitz und Dauer

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich.
Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. Aktienkapital

4. Aktienkapital, Aktien und bedingtes Kapital

4.1 Das Aktienkapital beträgt zwei Millionen achthundertzwei- undsiebzigtausendsiebenhunderteinundfünfzig Franken und neunzig Rappen (CHF 2 872 751.90), eingeteilt in 28 727 519 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10.

4.2 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen. Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht, aber nicht das Eigentum an einer Aktie zusteht, werden auf Wunsch im Aktienbuch vorgemerkt (gesetzliche Nutzniesser, gesetzliche Vertreter Unmündiger usw.).

4.3 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse gemäss dieser Ziff. 4.3 an die Konzernleitung delegieren. Er stellt Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees auf.

4.4 Die Aktie ist unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie. Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einer Person ausgeübt werden, die mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen oder vorgemerkt ist.

4.5 Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

4.6 Die als Wertrechte ausgegebenen Namenaktien werden als Bucheffekten geführt. Die Verfügung über die Bucheffekten (einschliesslich Sicherheitenbestellung) richtet sich ausschliesslich nach dem Bucheffektengesetz. Die Verfügung mittels Zession ist ausgeschlossen.

4.7 Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich infolge der Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die im Zusammenhang mit der Emission von neuen oder bestehenden Wandelanleihen, Obligationen mit Optionsrechten, Darlehen oder sonstigen Finanzierungsinstrumenten, nachfolgend «aktiengebundene Finanzierungsinstrumente», durch die Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt wurden, durch Ausgabe von höchstens 3 857 948 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 im Maximalbetrag von CHF 385 794.80 erhöhen.

Die Aktionäre haben kein Bezugsrecht bezüglich dieser neuen Namenaktien. Die jeweiligen Eigentümer der aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente sind zur Zeichnung der neuen Aktien berechtigt. Die Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte hat mittels schriftlicher Erklärung auf Papier oder in elektronischer Form an die Gesellschaft zu erfolgen, wie vom Verwaltungsrat festgelegt. Ein Verzicht oder der Verfall dieses Rechts auf die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Ziff. 4.3 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von aktiengebundenen Finanzierungsinstrumenten bis zu 3 000 000 Namenaktien bzw. bis zu einem Maximalbetrag von CHF 300 000 das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder auszuschliessen, falls die aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente an nationalen oder internationalen Kapitalmärkten oder bei ausgewählten strategischen Investoren platziert werden oder im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionen ausgegeben werden.

Wird bei der Ausgabe von aktiengebundenen Finanzierungsinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht weder direkt noch indirekt gewährt, müssen die aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente zu den jeweiligen Marktbedingungen ausgegeben werden und die Ausübungsfrist darf für Optionsrechte höchstens 7 Jahre, jene für Wandelrechte höchstens 15 Jahre ab Ausgabe der betreffenden aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente betragen.

III. Organisation

5. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

6. Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a ff. OR und jedes weiteren Berichts, welcher gemäss anwendbarem Recht einer Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf;
5. die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende (einschliesslich einer allfälligen Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve sowie der Festsetzung von Zwischendividenden und der Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses);
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung;
7. die Genehmigung von Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung gemäss Ziff. 16 der Statuten;
8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
9. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

7. Einberufung und Durchführung der Generalversammlung

- 7.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 7.2 Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, die Liquidatoren oder die Vertreter der Anleihegläubiger einberufen.
- 7.3 Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können unter Angabe der Traktanden und Anträge schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrerklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.
- 7.4 Die Einberufung erfolgt durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Inhalt der Einberufung bestimmt sich nach dem Gesetz. Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 7.5 Aktionäre, welche mindestens 0.25% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze und sachliche Begründung einreichen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrerklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.
- 7.6 Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.
- 7.7 In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende bezeichnet Protokollführer und Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

8. Stimmberechtigung an der Generalversammlung

- 8.1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- 8.2 Ein Aktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist, kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht durch eine andere Person oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung dürfen andere Aktionäre vertreten, sofern es sich nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die durch Kapital, Stimmrecht, einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise koordiniert handeln, als eine Person.

Der Verwaltungsrat kann unter Beachtung des Grundsatzes pflichtgemässen Ermessens Ausnahmen von obgenannter Limite zulassen.

- 8.3 Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Die allgemeine Weisung, im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu in der Einberufung der Generalversammlung bekanntgegebenen und zu nicht angekündigten Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände sowie zu Anträgen zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 704b OR zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung durch eine Hilfsperson vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernannt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

- 8.4 Der Verwaltungsrat kann Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung aufstellen und insbesondere die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder andere Vertreter näher regeln. Er sorgt dafür, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder anderen Vertretern auch elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen können, wobei er ermächtigt ist, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ganz oder teilweise abzusehen.
- 8.5 Über Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Stimmrechts entscheiden die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss.

9. Beschlussfassung in der Generalversammlung

- 9.1 Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder dieser Statuten etwas anderes bestimmen, erfolgen die Wahlen und Beschlüsse mit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 9.2 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
 2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
 3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
 5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;
 6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
 7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
 10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
 11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
 12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
 15. die Auflösung der Gesellschaft;
 16. die Änderung der Bestimmungen betreffend Übertragung der Namenaktien gemäss Ziff. 4.3 sowie betreffend Stimmrechtsbeschränkung gemäss Ziff. 8.2;

17. die Abberufung von mehr als einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder;
18. die Änderung dieser Ziff. 9.2.

- 9.3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen elektronisch. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von Aktionären, die zusammen mindestens 10% des gesamten Aktienkapitals vertreten, die Abstimmung durch Stimmkarten verlangt wird.

B. Verwaltungsrat

10. Zusammensetzung, Wahl, Delegation der Geschäftsführung, Einberufung

- 10.1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 14 Mitgliedern.
- 10.2 Der Präsident, die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Unter dem Begriff eines Jahres ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis und mit der nächsten zu verstehen. Die Mitglieder, deren Amtsdauer abläuft, sind sofort wieder wählbar.
- 10.3 Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.
- 10.4 Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen selbst. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder und/oder andere natürliche Personen (Konzernleitung) zu übertragen.
- 10.5 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird auch einberufen, wenn dies von einem Mitglied oder von der Konzernleitung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.
- 10.6 Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung auf Papier oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

11. Unübertragbare Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten sowie die Art ihrer Zeichnung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts, des Berichts über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a ff. OR und weiterer Berichte, welche zwingend vom Verwaltungsrat zu erstellen sind, sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über die Durchführung von Kapitalveränderungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegen, sowie die Feststellung von Kapitalveränderungen und daraus folgende Statutenänderungen;
9. alle weiteren durch das Gesetz vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats.

12. Vergütungsausschuss

12.1 Der Vergütungsausschuss besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder müssen unabhängig sein. Ein Mitglied gilt als unabhängig, sofern es seit mindestens drei Jahren keine geschäftsführende Tätigkeit innerhalb der Swiss Life-Gruppe ausgeübt hat und zudem keine oder geringfügige geschäftliche Beziehungen mit der Gruppe bestehen.

12.2 Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses dessen Vorsitzenden und erlässt ein Reglement für den Vergütungsausschuss.

12.3 Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Vorschlag der Ausgestaltung der Vergütungspolitik sowie der Richtlinien zur Vergütung zuhanden des Verwaltungsrats;
2. Vorschlag der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung gemäss Ziff. 16 der Statuten zuhanden des Verwaltungsrats;
3. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrats betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
4. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrats betreffend die Vergütung und die Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Konzernleitung, einschliesslich vergütungsrelevanter Entscheide im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
5. Vorschlag des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrats;
6. weitere Aufgaben und Zuständigkeiten, welche ihm die Statuten oder der Verwaltungsrat zuweisen.

12.4 Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

C. Revisionsstelle

13. Wahl, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle

13.1 Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.

13.2 Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

14. Vergütungselemente

14.1 Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung, die teilweise in gesperrten Aktien der Gesellschaft ausgerichtet wird. Anteil, Zeitpunkt der Zuteilung und Dauer der Sperrfrist dieser Aktien werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Mitglieder der Konzernleitung erhalten eine fixe Vergütung sowie gegebenenfalls eine variable Vergütung als kurzfristige und langfristige variable Vergütungskomponente.

14.2 Die fixe Vergütung besteht aus der Grundvergütung bzw. dem Grundsalar inkl. Nebenleistungen zuzüglich arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und gegebenenfalls Beiträgen an die berufliche Vorsorge.

14.3 Die variable Vergütung der Konzernleitung wird als kurzfristige variable Vergütungskomponente (in Form einer variablen Vergütung in bar und gegebenenfalls in Aktien) sowie als langfristige variable Vergütungskomponente (in Form von anwartschaftlichen Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft, Aktienbeteiligungsprogramm) ausgerichtet, zuzüglich arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und gegebenenfalls Beiträgen an die berufliche Vorsorge.

14.4 Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

14.5 Die Gesellschaft kann Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Swiss Life-Gruppe zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.

15. Variable Vergütung (Bonus- und Beteiligungspläne)

15.1 Die variablen Vergütungskomponenten sind an die strategischen Vorgaben der Swiss Life-Gruppe sowie der einzelnen Konzernbereiche und die damit verbundenen finanziellen und personalpolitischen Ziele geknüpft. Auf dieser Basis legt der Verwaltungsrat die variable Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung gestützt auf entsprechende Reglemente unter Berücksichtigung des Unternehmenserfolgs und der Erreichung persönlicher Ziele fest.

15.2 Für die variable Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung gelten folgende Grundsätze:

1. Die kurzfristige variable Vergütungskomponente und die langfristige variable Vergütungskomponente werden nach Abschluss des Geschäftsjahres, auf welches sich die variable Vergütung bezieht, vom Verwaltungsrat festgelegt. Die zwei variablen Vergütungskomponenten sind zusammen auf maximal 181% des fixen Grundsalar begrenzt.
2. Der Verwaltungsrat legt fest, ab welcher Höhe und zu welchem Teil die kurzfristige variable Vergütungskomponente (variable Vergütung in bar und gegebenenfalls in Aktien) nicht sofort ausgerichtet, sondern in Form einer aufgeschobenen Vergütung in bar oder in Aktien zugewiesen wird.
3. Der Verwaltungsrat ermittelt den Fair Value der langfristigen variablen Vergütungskomponente (anwartschaftliche Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft) per Tag der Zuweisung nach pflichtgemäsem Ermessen; er kann dazu externe Spezialisten beiziehen.
Die Zuteilung von Aktien erfolgt nach der Aufschubfrist aufgrund der zugewiesenen anwartschaftlichen Bezugsrechte. Sie kann vom Erreichen von Performancezielen und weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden; die Performanceziele und deren Gewichtung sowie die weiteren Bedingungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
4. Der Verwaltungsrat bestimmt die Aufschubfristen sowie Anpassungs- und Rückforderungsmechanismen («Clawback») für die aufgeschobenen variablen Vergütungskomponenten.
5. Die Grundsätze für die variable Vergütung werden vom Verwaltungsrat in Reglementen ausgeführt und im jährlichen Vergütungsbericht erläutert.

16. Genehmigung von Vergütungen durch die Generalversammlung

16.1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung für den Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Ebenso genehmigt die Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung und der langfristigen variablen Vergütungskomponente (variable Vergütung in Form von anwartschaftlichen Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft, Aktienbeteiligungsprogramm) für die Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr. Von dieser prospektiven Genehmigung der Gesamtvergütung ausgenommen ist die kurzfristige variable Vergütungskomponente (variable Vergütung in bar und gegebenenfalls in Aktien) für die Konzernleitung, die von der Generalversammlung retrospektiv für das vorangegangene Geschäftsjahr genehmigt wird.

16.2 Genehmigungen gemäss Ziff. 16.1 erfolgen mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Erfolgt keine Genehmigung, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Insbesondere kann er eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder die Ausrichtung von Vergütungen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung veranlassen.

16.3 Die Generalversammlung kann jederzeit die nachträgliche Erhöhung eines genehmigten Gesamtbetrages beschliessen.

Werden nach einem Genehmigungsbeschluss neue Mitglieder der Konzernleitung ernannt, steht für deren Vergütung sowie zum Ausgleich allfälliger Nachteile im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 40% des Gesamtbetrages des betreffenden Jahres zur Verfügung, welcher von der Generalversammlung nicht genehmigt werden muss.

17. Vorsorgeleistungen und Renten

Die Gesellschaft kann eine oder mehrere unabhängige Vorsorgeeinrichtungen für die berufliche Vorsorge errichten oder sich solchen anschliessen. Arbeitgeberseitige Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen, nicht aber die von solchen Vorsorgeeinrichtungen ausgerichteten reglementarischen Leistungen, gelten als Bestandteil der Vergütung. Aufgrund länderspezifischer Regelungen für die berufliche Vorsorge direkt vom Arbeitgeber geäußerte bzw. ausgerichtete Kapital- und Rentenleistungen werden gleich wie Beiträge an und Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) behandelt.

18. Weitere Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb der Swiss Life-Gruppe ist für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung wie folgt beschränkt:

Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht mehr als 15 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon maximal 4 Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen; Mitglieder der Konzernleitung dürfen nicht mehr als 5 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon maximal 1 Mandat in einem anderen börsenkotierten Unternehmen. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, werden jeweils als ein Mandat gezählt.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt, sowie Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und sonstigen Rechtseinheiten mit ideellem oder gemeinnützigem Zweck.

19. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

19.1 Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.

19.2 Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Konzernleitung können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein. Die maximale Dauer für befristete Verträge beträgt ein Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen beträgt maximal ein Jahr.

20. Darlehen und Kredite

Die Gesellschaft kann Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung besicherte Darlehen und Kredite zu marktüblichen Konditionen im Umfang von je bis zu CHF 10 Millionen und ungesicherte Darlehen und Kredite von je bis zu CHF 0.5 Millionen gewähren.

21. Rechtsnatur

Die Bestimmungen gemäss Abschnitt IV sind gesellschaftsrechtlicher Natur und begründen keine individuellen Leistungsansprüche.

V. Weitere Bestimmungen

22. Geschäftsjahr, Jahresrechnung und Konzernrechnung

- 22.1 Das Ende des Geschäftsjahres wird durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt.
- 22.2 Die Jahresrechnung und die Konzernrechnung werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften erstellt.

23. Gewinnverteilung

Die Generalversammlung beschliesst in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinns und kann neben den gesetzlich vorgegebenen Reserven Zuweisungen an weitere Reserven gemäss den gesetzlichen Vorschriften vornehmen.

24. Auflösung

- 24.1 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach Art. 736 ff. OR.
- 24.2 Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat vorgenommen, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

25. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 25.1 Bekanntmachungen und Mitteilungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.
- 25.2 Mitteilungen an die Aktionäre können stattdessen oder zusätzlich durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs, per E-Mail oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, erfolgen.

26. Gerichtsstand

- 26.1 Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einem oder mehreren Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen den Organen der Gesellschaft unter sich werden ausschliesslich durch die Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt.
- 26.2 Unbeschadet des im vorstehenden Absatz vereinbarten Gerichtsstands kann die Gesellschaft, falls sie es vorzieht, ihre Organe oder Aktionäre an deren ordentlichem Gerichtsstand bei dem sachlich zuständigen Gericht belangen.

* * * * *

Zürich, 25. Juni 2024

Änderung von Ziff. 4.1 gemäss Beschluss des Verwaltungsrats vom 25. Juni 2024